



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 326/23

vom
13. August 2024
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Mord in 10.505 tateinheitlichen Fällen u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. August 2024 gemäß § 169 Abs. 3 GVG beschlossen:

Bei der Verkündung der Entscheidung am 20. August 2024 werden Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zugelassen.

Es gelten die auf der Homepage des Bundesgerichtshofs veröffentlichten Akkreditierungsbedingungen. Den Anweisungen des Gerichtspersonals ist Folge zu leisten.

Gründe:

- 1 Nach § 169 Abs. 3 Satz 1 GVG kann das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen. Hier besteht an einer Ton- und Bildübertragung der Urteilsverkündung ein besonderes öffentliches Interesse. Gegenläufige Belange sind weder geltend gemacht noch ersichtlich.

- 2 Foto-, Bild-, Fernseh- und Tonaufnahmen vor Beginn der Hauptverhandlung und außerhalb der Verkündung der Entscheidung bleiben unberührt und sind im Rahmen der sitzungspolizeilichen Anordnung zulässig.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Itzehoe, 20.12.2022 - 3 KLS 315 Js 15865/16 jug.